

# Anmeldung Streetlife-Festival 09. / 10. Juni 2012 für Aussteller



Verband / Institution / Firma	
Ansprechpartner	
InhaberIn / GesellschafterIn / Verantwortliche/r Vor- und Zuname	
Straße / Hausnummer	
Postleitzahl / Ort	
Telefon	Homepage
Fax	Handy
Email ( <b>DRUCKSCHRIFT</b> )	
Unteraussteller (eventuelle Unteraussteller hier eintragen und mit zusätzlichem Anmeldeformular anmelden)	

**Anmeldeschluss: 20. April 2012**  
**Nachträgliche Anmeldungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 30.- erhoben.**

Kurzbeschreibung: Stand/Thema/Aktion  
**Achtung:** Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden. Musikdarbietungen, elektronisch verstärkte Durchsagen und Moderationen müssen vom Veranstalter genehmigt werden.

Standgröße	bis 20qm	über 20qm
Frontmeter x Tiefe	_____ m x _____ m	_____ m x _____ m
Preis	400 €	Preis auf Anfrage

Stromanschluss: Grundgebühr <b>Euro 150.-</b> pro Anschluss/ Verbrauch enthalten					<b>Bitte beachten Sie:</b> Die Versorgung mit Strom erfolgt unsererseits bis zum Verteilerkasten (oranger Schrank). <b>Sie müssen selbst Verlängerungskabel (min. 25m) mitbringen.</b> Kabeltrommel überhitzen leicht und sind nicht zulässig! Das Verlängerungskabel muss für die Verlegung im Freien geeignet sein (Gummikabel H 07 RNF) und ist mit Abdeckmatten gegen Stolpern zu schützen bzw. mit auffallendem Klebeband durchgehend am Boden zu befestigen.		
Anzahl	Gerät (unbedingt angeben)	Leistung in Watt bzw. KW	Stromanschluss (bitte ankreuzen)				
			240 V 16 A	400 V 5 x 16 A		400 V 5 x 32 A	400 V 5 x 64 A

Wasseranschluss: Grundgebühr <b>Euro 150.-</b> pro Anschluss/ Verbrauch enthalten		
Anzahl	Anschluss	Mögliche Anschlüsse: Bajonett, Schlauchtülle, Steckkupplung. Wasserversorgung erfolgt unsererseits durch öffnen des nächstgelegenen Hydranten. <b>Bringen Sie hinreichend Schlauch mit (min. 25m). Der Schlauch ist gegen Stolpern durch Abdeckmatten zu sichern.</b>

Müssen Sie für den Auf- und Abbau mit dem Fahrzeug auf das Gelände?  
 (**Während** der Veranstaltung dürfen **keine Fahrzeuge** auf dem Gelände verbleiben!)  Ja  Nein

Nach dem Erhalt und Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie die Rechnung über die Standgebühr. Diese gilt zugleich als Anmeldebestätigung. Nach Zahlungseingang gelten Sie als verbindlich angemeldet. Ihre Standfläche ist reserviert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt der beigefügten Teilnahmebedingungen und akzeptieren selbige.

<b>Anmeldung faxen oder senden an:</b> Green City Projekt GmbH Goethestr. 34 Fax: 089- 890 668-66 80336 München Telefon: 089- 890 668-28	Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel
---	------------	--

# Teilnahmebedingungen

## § 1 Zulassung

Zur Teilnahme am Streetlife-Festival zugelassen werden Anbieter, Institutionen und Gruppen, künftig A genannt, die dem Charakter der Veranstaltung zuträglich sind und die Themen "alternative Mobilitätskonzepte", "lebendige Straße" aufgreifen sowie zur Verbesserung, Bewahrung oder Stabilisierung der Umwelt und Nachhaltigkeit beitragen.

Inhalt, Dienstleistung, Angebote der A sind bei der Anmeldung genau aufzuführen. Der Veranstalter, nachstehend V genannt, kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Ein A kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige A bereits gemeldet sind. Die Anmeldung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zulassung des A, bzw. Zusendung der Rechnung an den A geschlossen wird.

## § 2 Stornierung der Anmeldung

Storniert ein A seine Anmeldung 8 - 4 Wochen vor der Veranstaltung, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro zzgl. MwSt. zu zahlen. Erfolgt die Stornierung weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung, bleibt die Mietgebühr in voller Höhe zur Zahlung fällig.

## § 3 Veranstaltungsdauer und Aufbau

Die Veranstaltung beginnt am 09.06.12 um 16 Uhr und endet am 10.06.12 um 20 Uhr. Der Aufbau hat am Samstag 09.06.12 zwischen 12:30 Uhr und 15:30 Uhr zu erfolgen, am Sonntag 10.06.12 zwischen 08 und 11 Uhr. Der Abbau der Aufbauten muss am Sonntag frühestens um 20 Uhr beginnen und bis 22 Uhr abgeschlossen sein.

## § 4 Nutzung der Fläche

(1) Der A ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung des Streetlife Festivals an den Veranstaltungstag(en) die vereinbarte Fläche wie festgeschrieben zu nutzen. Die Platzzuteilung erfolgt durch den V unter möglichster Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen.

(2) Werbung durch den A darf nur im Umfeld von 2 Metern zur gemieteten Standfläche und in untergeordneter Form für die angemeldeten Angebote erfolgen. Flugzettelwerbung auf und vor dem Festivalgelände ist verboten. Bild-/Tondarbietungen und propagandistische Aktionen sind vom V gesondert zu genehmigen.

(3) Verkauf von Speisen und Getränken ist untersagt.

(4) Verkauf von Produkten ist grundsätzlich durch städtische Auflagen verboten. Künstler und Kunsthandwerker können kostenfrei eine Sondergenehmigung beim Veranstalter beantragen.

## § 5 Unterhaltung der Stände

(1) Die Aufstellung und laufende Unterhaltung der Aufbauten übernimmt alleine der A. Dieser trägt die hierdurch anfallenden Kosten.

(2) Der A ist für das ordnungsgemäße Aufstellen und Abbauen der Stände verantwortlich. Stromkabel sind mit Matten abzudecken (Stolpergefahr).

(3) Die Gesundheitsbestimmungen und brandpolizeilichen Auflagen sind vom A einzuhalten. Anbringen von Stroh sowie die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich unzulässig. **In jedem Stand muss ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 oder DIN 14406 bereit gehalten werden (Min. 6 kg).** Nichtbeachtung kann zum Abbau des Standes bzw. der Aufbauten führen.

(4) Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des A tragen, ein Verkauf darf nicht stattfinden.

(5) Sämtliche Automobile oder Transportfahrzeuge sind vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.

(6) Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz- und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten. Für Feiertagsarbeit ist entsprechende Freizeit zu gewähren. Darüber ist ein Verzeichnis zu führen, das auf Verlangen vorgewiesen werden muss.

## § 6 Abbau der Stände

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der A die Standplätze in den ursprünglichen, bei Vertragsabschluss bestehenden Zustand zu versetzen.

(2) Von dem Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen (Flurschäden) sind zu beseitigen.

(3) Eventuell anfallende Gestattungsgebühren durch das KVR München sind vom A zu übernehmen.

(4) Anfallender Müll ist vom A selbst mitzunehmen und zu entsorgen.

## § 7 Veranstaltungsausfall

(1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen fehlender Finanzmittel durch Sponsoring, Gebühren und Zuschüssen besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der Veranstalter, die Veranstaltung bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

(2) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Hagel, Sturm, Gewitter) besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der V, die Veranstaltung bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. In diesem Fall werden dem A 50% der Standmiete zurückerstattet.

Eine Absage der Veranstaltung wird am Freitag vor der Veranstaltung, ab 14 Uhr auf der Homepage [www.streetlife-festival.de](http://www.streetlife-festival.de) öffentlich gemacht, oder kann unter der Telefonnummer 089-890 668-0 erfragt werden.

## § 8 Haftung

(1) Der V übernimmt keine Haftung für Mitarbeiter und Teilnehmer der Einzelveranstaltungen. Das Risiko für Personenschäden auf den Aktionsflächen liegt beim A. Es wird empfohlen, entweder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass keine Haftung übernommen werden kann. Dies kann durch Hinweistafeln oder Unterzeichnen eines Haftungsausschlusses geschehen.

(2) Für die Versicherung des Standes und der ausgestellten Ware gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss der A selber Sorge tragen. Es wird empfohlen, täglich bei Ausstellungsschluss Gegenstände abzudecken bzw. unter den Tischen zu platzieren.

(3) Der A darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Die Verwendung von Kabeltrommeln ist untersagt. Für sämtliche Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen oder mangelnder Abdeckung haftet der A. Selbiges gilt für Schäden die aus mangelhaften Anwendungen der Wasserversorgung oder Abdeckung resultieren.

## § 9 Sonstiges

Musikdarbietungen sowie verstärkte Durchsagen oder Moderation jeder Art sind mit dem V abzusprechen und von diesem genehmigen zu lassen. Von 22 bis 11 Uhr sind aus Lärmschutzgründen Musikdarbietungen jeder Art untersagt. Bei genehmigter Darbietung haben die A dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebenen Lärmrichtwerte an den Ständen eingehalten werden.

## § 10 Schriftform

Andere als die in diesen Teilnahmebedingungen mitgeteilten Auflagen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

## § 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht des Staates Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist München.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich München.